Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und andere Bestattungseinrichtungen der Stadt Aurich (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBI. S. 381), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBI. S. 381), der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBI. S. 588) sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBI. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBI. S. 589), hat der Rat der Stadt Aurich am _____ 2023 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) ¹Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen und für damit im Zusammenhang stehenden Leistungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung sowie nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. ²Für die Vornahme von Amtshandlungen werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. ³Sofern und soweit gebührenpflichtige Leistungen nach dieser Satzung aufgrund des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den Gebühren die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.
- (2) ¹Für besondere Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Stadt Aurich die zu zahlende Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand fest. ²Besondere Leistungen sind insbesondere
 - 1. die Beseitigung von Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen,
 - 2. die Entfernung von Grabmalen, Pflanzungen und Anlagen während oder nach Ablauf der Nutzungszeit sowie
 - 3. die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten.
- (3) Auslagen, die im Zusammenhang mit Amtshandlungen oder der Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen notwendig werden, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, haben die Gebührenschuldner zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nach dieser Satzung nicht zu entrichten ist.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer
 - 1. den Auftrag zu einer gebührenpflichtigen Leistung erteilt hat.
 - 2. die Friedhofseinrichtungen benutzt,

- 3. das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt sowie
- 4. wer öffentlich-rechtlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen (bestattungspflichtige Personen).
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; Beitreibung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit
 - 1. der Verleihung des Nutzungsrechts an Grabstätten,
 - 2. der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen,
 - 3. der Vornahme von Amtshandlungen oder
 - 4. der Ausführung besonderer Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens.
- (2) Die Gebühren werden mit Ausstellung des Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb von zwei Wochen nach dessen Bekanntgabe zu entrichten.
- (3) Bei der Anmeldung eines Sterbefalls oder der Beantragung einer gebührenpflichtigen Leistung kann die Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten von der Stadt Aurich verlangt werden.
- (4) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden

§ 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Wenn die Erhebung von Gebühren im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt, können die Gebühren auf Antrag gestundet oder erlassen werden.

§ 5 Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung eines Friedhofs oder einer Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung der Amtshandlung begonnen worden ist, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen bisherigen Aufwand gemäß § 1 Absatz 2 erhoben.

§ 6 Schlussbestimmungen

¹Diese Satzung tritt am 1. August 2023 in Kraft. ²Mit Inkrafttreten der neuen Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und andere Bestattungseinrichtungen der Stadt Aurich (Friedhofsgebührensatzung) vom 10. Dezember 2015 außer Kraft.

Aurich, den	2023
Bürgermeister	

Gebührentarif zu § 1 Abs. 1 Satz 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Aurich

1	Grabnutzungsgebühren (25 Jahre)	
1.1	Reihengräber	1.325,00 €
1.2	Rasenreihengräber	3.760,00€
1.3	Wahlgräber	1.360,00 €
1.4	Rasenwahlgräber	3.800,00€
1.5	Urnenwahlgrab	980,00€
1.6	Urnenreihengrab	940,00 €
1.7	Rasenurnengrab	3.800,00€
1.8	Sarggrab Gräbergemeinschaftsfeld	2.340,00 €
1.9	Urnengrab Gräbergemeinschaftsfeld	780,00 €
2	Verlängerung des Nutzungsrechts (1 Jahr)	
2.1	Wahlgräber	55,00 €
2.2	Rasenwahlgrab	152,00 €
2.3	Urnenwahlgrab	39,00 €
2.4	Rasenurnengrab	152,00 €
3	<u>Beisetzungsgebühren</u>	
3.1	Wahlgrab / Reihengrab Sarg	545,00 €
3.2	Kindergrab	325,00 €
3.3	Urnengrab	135,00 €
3.4	Gräbergemeinschaftsfeld Sarg	545,00 €
4	Verwaltungsgebühren	
4.1	Genehmigung von Grabmalen, inkl. Standsicherheitsprüfung, je Antrag	81,00 €
4.2	Genehmigung von Grabmalen, ohne Erfordernis der Standsicher- heitsprüfung (Abdeckplatten u. Einfassungen), je Antrag	25,00 €
4.3	Teilung von Gräbern, je Antrag	54,00 €
5	Umwandlungsgebühren	
5.1	Umwandlung eines bestehenden Grabfeldes in ein Rasengrab	125,00 €
5.2	Pflegegebühren je Jahr der verbliebenen Nutzungsdauer	97,50 €
6	Benutzungsgebühren für die Kapellen/Leichenhallen	
6.1	Kapellennutzung	184,00 €
6.2	Benutzung der Leichenhalle Tag 1-4	188,00 €
6.3	Benutzung Leichenhalle ab Tag 5	47,00 €
J. J		,
7	Aus- und Umbettungen	je nach
	•	Aufwand